

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan
Hauptplatz 28
9300 St. Veit a. d. Glan

Wien, am 19. Oktober 2015
Global/HCB15 / u / 3A

Einschreiter: GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation
Neustiftgasse 36, 1070 Wien
(ZVR 593514598)

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien
Vollmacht erteilt



wegen: §§ 6, 7, 11 B-UHG

UMWELTBESCHWERDE

1-fach

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist eine österreichische Umweltschutzorganisation, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- sowie Wasserwirtschaft gemäß Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005 anerkannt ist und deren gemeinnützige Tätigkeit insbesondere der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen ist.

Global 2000 Umweltschutzorganisation erhebt die

UMWELTBESCHWERDE

1. Global 2000 Umweltschutzorganisation ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation und damit gemäß § 11 Abs. 1 B-UHG Partei und zur Erhebung der Umweltbeschwerde legitimiert.

2. Sachverhalt

Im März 2014 stellte die Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit (im Folgenden kurz AGES) in Lebensmitteln aus dem Görtschitztal Überschreitungen der HCB-Grenzwerte fest.

Am 26. November 2014 gab das Land Kärnten in einer Pressekonferenz bekannt, dass bei vier Milchbauern Belastungen von Milch und Futtermitteln mit HCB gefunden worden sei und das 35 Betriebe kontrolliert würden.

Anfang Dezember 2014 warnte die Kärntner Landesregierung vor dem Verzehr von Lebensmitteln aus dem Görtschitztal.

Im Jänner 2015 wurde mit dem Abtransport von Futtermitteln und dem Test der Bevölkerung auf HCB im Blut und Muttermilch begonnen.

Am 19. Mai 2015 wurde der "Bericht zur Blutuntersuchung der Bevölkerung im Görtschitztal" veröffentlicht. Daraus ging hervor, dass 63 der 135 untersuchten Personen HCB-Belastungen aufwiesen, die auf eine Überschreitung der gesundheitlichen Richtwerte für die "Duldbare Tägliche Aufnahme (DTA)" zurückzuführen waren.

Ende April 2015 wurde ein Bericht der „Funk-Kommission“ vorgelegt. Dieser zeigt grobe Mängel in der Arbeit der Behörden, von Unternehmen sowie Kommunikations- und Informationsdefizite auf.

Im Dezember 2014 haben Untersuchungen von Global 2000 Umweltschutzorganisation ergeben, dass die HCB-Belastung in der Muttermilch einer Görttschitztalerin dreifach über dem Referenzwert lag. Für das gestillte Baby ergab sich daraus –ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit - eine 100-fache Überschreitung der Duldbaren Täglichen Aufnahme von HCB.

Sehr rasch nach Bekanntwerden der HCB-Kontamination gab das Land Kärnten im Dezember 2014 auf seiner Internet-Seite unter „Information HCB Görttschitztal“ bekannt: „Experten geben Entwarnung“.

Obwohl spätere Untersuchungen und Berichte ein differenzierteres Bild eines möglichen Gesundheitsrisikos zeichneten, ist diese angebliche Experten-Entwarnung bis heute das erste was die BesucherIn der Website unter der Überschrift "Aktuelle Erkenntnisse" zu sehen bzw. lesen bekommt.

Im Juni begann das Land Kärnten mit der betriebsbezogenen Aufhebung der Untersuchungspflicht, worüber die betroffenen Betriebe per Schreiben informiert wurden.

Am 16. August 2015 veröffentlichte die MedUniWien die auf Basis der Ergebnisse der Blutuntersuchungen abgeleiteten sogenannten „HCB-Maximalwerte“ für verschiedene Lebensmittel. Diese Richtwerte der MedUni sollen gewährleisten, dass die tägliche Aufnahme von HCB die Ausscheidung um mindestens 1% (ein Prozent) unterschreitet und keine gesundheitlichen Richtwerte überschritten werden.

Die Untersuchungen der Umweltschutzorganisation Global 2000 ergaben im September 2015 bei einem frisch geschlachteten Schaf eine HCB-Belastung im Muskelfleisch von 17 Mikrogramm pro Kilogramm und damit eine 8,5-fache Überschreitung des HCB-Maximalwerts für Fleisch der MedUni Wien. Der betroffene Betrieb war im August 2015 von der Untersuchungspflicht enthoben worden.

Eine Reaktion der Behörden auf diese Untersuchungsergebnisse war nicht feststellbar.

Global 2000 Umweltschutzorganisation hat nun auch an einem Schlachtrind aus der Region eine Kontrolluntersuchung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt auch beim Schlachtrind eine gesundheitlich nicht akzeptable Überschreitungen des MedUni Wien HCB-Maximalwerts.

3. Umwelthaftung

3.1. Umweltschaden

Als Umweltschaden gilt jede erhebliche Schädigung der Gewässer (§ 4 Z 1 lit. a B-UHG) aber auch jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht (§ 4 Z 1 lit. b B-UHG).

Die Einbringung von HCB im vorliegenden Fall entspricht der Definition des Umweltschadens nach § 4 Z 1 lit. a und b B-UHG.

Als Schaden gilt eine feststellbare nachteilige Veränderung an einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource (§ 4 Z 2 B-UHG). Die Einbringung von HCB in Boden und Gewässer hat die BewohnerInnen des Görttschitztales geschädigt. Insbesondere landwirtschaftliche Betriebe wurden und werden erheblich geschädigt.

3.2. Vermeidungstätigkeit

Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen dem Betreiber aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 B-UHG).

Eine Vermeidungstätigkeit der Behörde ist der Einschreiterin nicht bekannt. Die aus Sicht der Einschreiterin vorzeitige Entwarnung, insbesondere die Rücknahme der allgemeinen Untersuchungspflicht für Schlachttiere dienen nicht der Vermeidung von weiteren Schäden.

3.3. Erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Auch die Bevölkerung außerhalb des Görttschitztales weist Hexachlorbenzol-Belastungen in unterschiedlicher Höhe auf.
Auch für sie gilt, dass weitere HCB-Belastungen zu vermeiden sind.

Hexachlorbenzol (HCB) wurde als Pflanzenschutzmittel eingesetzt. In Österreich ist es seit 1992 verboten. Seit dem Jahre 2004 gilt im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens eine fast weltweit geltende Beschränkung oder ein Verwendungsverbot.

Hexachlorbenzol zählt zum „dreckigen Dutzend“, also zu jenen 12 Giftstoffen die durch das Stockholmer Übereinkommen weltweit verboten wurden. Alle 12 Giftstoffe – auch HCB – sind organische Chlorverbindungen und stehen im starken Verdacht, karzinogen, mutagen und teratogen zu wirken. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der Bioakkumulation, der Anreicherung im Gewebe, ihrer Langlebigkeit und ihrer hohen chronischen Toxizität.

HCB wird im Fettgewebe angereichert. Schäden in Leber und Fortpflanzungsorganen, auftreten von Stoffwechselerkrankungen und pathologische Lichtempfindlichkeit wurden festgestellt.

Ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der Einbringung von HCB im Sinne des § 4 Z 1 lit. b B-UHG liegt vor.

3.4. Feststellung des oder der Verursacher (Betreiber)

Das Bundesumwelthaftungsgesetz verpflichtet den Betreiber (§ 4 Z 5 B-UHG) die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 5 Abs. 1 B-UHG), zu umfassender Sanierungstätigkeit (§ 6 B-UHG), zur Kostentragung der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit (§ 8 B-UHG).

Daraus folgt, dass die Behörde den oder die Betreiber, also den oder die Verursacher der Umweltschäden, festzustellen hat.

3.5. Sanierungsmaßnahmen

Wenn ein Umweltschaden eingetreten ist, hat der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der Behörde anzuzeigen, wenn diese nicht bereits selbst tätig geworden ist (§ 7 Abs. 2 B-UHG).

Diese Maßnahmen müssen geeignet sein um die betreffenden Schadstoffe oder Ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hinten zu halten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 B-UHG).

Die Einschreiterin sieht die bisher getroffenen Maßnahmen als nicht ausreichend im Sinne des Gesetzes an und fordert die Behörde auf von Amts wegen erforderliche Maßnahmen festzusetzen und dem noch festzustellenden Betreiber aufzutragen (§ 7 Abs. 2 B-UHG).

3.6. Information der Öffentlichkeit

Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen zu veröffentlichen. Bekannte Beteiligte und Betroffene sind persönlich zu informieren und deren Stellungnahmen zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 3 B-UHG).

Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere von anerkannten Umweltschutzorganisationen wurden nach Ansicht der Einschreiterin nicht oder nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Die Behörde wird aufgefordert, nach § 7 Abs. 3 B-UHG vorzugehen.

3.7. Kostentragung

Der Betreiber hat sämtliche Kosten im Sinne des B-UHG zu tragen. Zur Sicherstellung der Kostentragung wird die Behörde aufgefordert nach § 8 Abs. 2 B-UHG den noch festzustellenden Betreibern zugleich eine Stellung einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwandes vorzuschreiben.

Beweis: amtsbekannt
Weitere Beweise vorbehalten

Aus all diesen Gründen ergeht der

ANTRAG

- die Verursacher des Schadens festzustellen,
- die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln,
- die Sanierungsmaßnahmen zu bestimmen,
- Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen,
- im Sinne §§ 6 und 7 B-UHG tätig zu werden,
- die Öffentlichkeit vollständig und rechtzeitig über Verursacher, Sanierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und deren Umsetzung zu informieren und informiert zu halten,
- Verwaltungsübertretungen zu bestrafen und
- die Einschreiterin über den Gang des Verfahrens informiert zu halten.